

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts-  
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-  
berg  
– Beitrag Nr. 20: Verfasste Studierendenschaften**

#### Landtagsbeschluss

Die Landesregierung hat in ihrem Bericht – Drucksache 16/7164 – im letzten Absatz ausgeführt, dass sie dem Landtag zum 1. Oktober 2020 über den Fortschritt der Umsetzung des Beschlusses des Landtags vom 21. Februar 2019 berichten wird.

Der Beschluss des Landtags vom 21. Februar 2019 (Drucksache 16/7920 Abschnitt II) lautete wie folgt:

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. a) die Arbeit der Verfassten Studierendenschaften durch eine Richtlinie des Ministeriums zu unterstützen, die die wichtigsten rechtlichen Fragen praxisgerecht aufbereitet;*
  - b) zu prüfen, ob die vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes erforderlich machen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2019 zu berichten.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1. a):

1. In seinem ersten Bericht vom 2. Oktober 2019 zur Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018 (Druckache 16/4420) und zum Beschluss des Landtags vom 21. Februar 2019 hat das Wissenschaftsministerium über eine Abfrage zur Themenidentifizierung bei den Rektoraten der Hochschulen und deren Rückmeldung informiert. Zudem wurde mitgeteilt, dass das Wissenschaftsministerium anstrebt, allgemeine Handlungsanleitungen und die Materialsammlung in einem „Wissensportal“ zusammengefasst den Verfassten Studierendenschaften zur Verfügung zu stellen. Dies böte zudem die Möglichkeit zum fachlichen Austausch zwischen den Verfassten Studierendenschaften.

Das Wissenschaftsministerium hat die Ergebnisse der Abfrage gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesstudierendenvertretung besprochen. Seitens der Landesstudierendenvertretung wurden die Schwierigkeiten in den Vordergrund gestellt, denen die Studierenden bei der Übernahme der Gremienaufgaben gegenüberstehen. Insbesondere müssten sich zum ersten Mal gewählte Gremienmitglieder jeweils neu in die Thematik einarbeiten. Wichtig sei daher eine Zusammenstellung aller zu beachtenden Vorschriften sowie eine Erweiterung des Schulungsangebots.

Das Wissenschaftsministerium und die Vertreterinnen und Vertreter der Landesstudierendenvertretung waren sich einig, dass den Studierenden eine digitale Datenbank als Wissensplattform zur Verfügung gestellt werden soll. In dieser sollen die allgemeinen Handlungsanleitungen und Richtlinien, Materialsammlungen sowie weitere Informationen in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt, aber auch die Möglichkeit von Forendiskussionen angeboten werden. Anfang August 2020 ist das Forum der Landesstudierendenvertretung freigeschaltet worden (<https://forum.lak-bawue.de/>). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist die Befüllung der Plattform noch in Arbeit.

2. Darüber hinaus war vorgesehen, den Haushaltsbeauftragten der Verfassten Studierendenschaften auf Einladung des Wissenschaftsministeriums einen persönlichen Erfahrungsaustausch anzubieten. Dieser sollte erstmals im Sommersemester 2020 durchgeführt werden, konnte jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. In diesem Rahmen sollten auch die im ersten Bericht vom 2. Oktober 2019 angeführten Musterbeispiele (z. B. Musterarbeitsverträge, Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen) von den Verfassten Studierendenschaften zusammengestellt werden bzw. im weiteren Verlauf die Hochschulen mit ihrer Praxiserfahrung und Expertise einbezogen werden können. Der Termin wird nachgeholt.

Zu Ziffer 1. b):

Der Rechnungshof empfahl in seinem Denkschriftbeitrag zu den Verfassten Studierendenschaften die Prüfung, ob im Landeshochschulgesetz zur Verwaltungvereinfachung die (interne) Rechnungsprüfung der Studierendenschaft als Pflichtaufgabe der jeweiligen Hochschule definiert werden sollte.

Das Wissenschaftsministerium hat in seinem ersten Bericht vom 2. Oktober 2019 an den Landtag mitgeteilt, dass es im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Landeshochschulgesetzes den Vorschlag des Rechnungshofs prüfe. Des Weiteren prüfte das Wissenschaftsministerium, ob über eine gesetzliche Regelung der Zusammenschluss gerade von Verfassten Studierendenschaften kleinerer Hochschulen ermöglicht werden kann, um zum Beispiel gemeinsam Personal (insbesondere Beauftragter für den Haushalt, Datenschutzbeauftragter) zu beschäftigen.

Die Prüfung kam zum Ergebnis, dass eine gesetzliche Regelung von Zusammenschlüssen von Verfassten Studierendenschaften nicht angemessen ist:

Bereits de lege lata ist es möglich, dass zwei oder mehr Studierendenschaften oder eine Hochschule und eine Studierendenschaft dieselbe Person unabhängig voneinander zum/zur Haushaltsbeauftragten oder Datenschutzbeauftragten bestellen. Eine gesetzgeberische Tätigkeit ist also nicht notwendig. Die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (durch eine Studierendenschaft) ist ebenfalls ohne gesetzgeberische Änderungen möglich.

Die Pflicht der Studierendenschaften, einen eigenen Haushaltsbeauftragten zu stellen, ist Ausdruck und Folge ihres Selbstverwaltungsrechts. Gleichwohl ist es nicht von der Hand zu weisen, dass vor allem die kleineren Studierendenschaften mit der Anforderung der Haushaltsführung zum Teil überfordert sind. Falls die vom Rechnungshof geforderten Richtlinien für die Studierendenschaften keine Verbesserung bringen und die Studierendenschaften dadurch im Umgang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung keine weitere Sicherheit erlangen, wird das Wissenschaftsministerium dieses Thema erneut aufgreifen. Aktuell werden jedoch weitergehende Änderungen zurückgestellt.

Im Entwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz werden als Ergebnis der Prüfung folgende Änderungen im Regelungsbereich der Verfassten Studierendenschaft vorgeschlagen:

- Es wird den Verfassten Studierendenschaften ermöglicht, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Hochschule auf Grundlage einer Vereinbarung – gegebenenfalls gegen einen Finanzierungsbeitrag – erledigen zu lassen.
- Das exekutive Organ der Studierendenschaft wird beauftragt, die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung bzw. den Jahresabschluss hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Durch die Aufnahme der Möglichkeit im Gesetzentwurf, die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Verfassten Studierendenschaft durch Vereinbarung von der Hochschule erledigen zu lassen, kann die Rechnungsprüfung nicht als Pflichtaufgabe der Hochschule definiert werden. Eine Hochschule kann nicht gleichzeitig die Rechnungsprüfung der von ihr durch Vereinbarung für die Verfasste Studierendenschaft durchgeführten Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte vornehmen. Bei gesetzlicher Aufnahme der Rechnungsprüfung als Pflichtaufgabe der Hochschule liefe der Gesetzentwurf zur optionalen Übertragung der Rechnungsgeschäfte ins Leere.

In ihrer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf zum Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz sieht die Landesstudierendenvertretung die Erhebung von Ausgleichszahlungen für die Übernahme von Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäften durch die Hochschulverwaltung aufgrund des signifikanten Mehraufwands als gerechtfertigt an. Sie befürchtet in diesem Zusammenhang aber, dass der bislang für die Studierendenschaften kostenfreie Einzug der Studierendenschaftsbeiträge durch die Hochschulverwaltungen kostenpflichtig gemacht werden könnte und lehnt dies daher ab. Der Einzug der Beiträge für die Hochschulen stelle für diese in diesem Fall „keinen erheblichen Mehraufwand“ dar.

Die Landesstudierendenvertretung begrüßt die Verpflichtung des Exekutivorgans zur Veröffentlichung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich. Es wird jedoch eine Präzisierung von „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ angeregt, um Klarheit über den angedachten Detaillierungsgrad der Offenlegung zu schaffen. Weiter sei zu klären, ob mit dieser Regelung implizit eine bestimmte Haushaltstitelstruktur verpflichtend wird. Die Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung wird nunmehr im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Die Auswertung der Anhörung zum Vierten Hochschulrechtsänderung ist aktuell noch nicht beendet, sodass die eingegangenen Stellungnahmen gegebenenfalls noch zu Änderungen im Gesetzentwurf führen können.

Das Wissenschaftsministerium wird dem Landtag zum 1. Oktober 2021 erneut berichten.